

Satzung

zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Gräfenthal (Baumschutzsatzung)

Der Stadtrat der Stadt Gräfenthal hat entsprechend § 29 (1) des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148) in Verbindung mit § 17 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes für Naturschutz und Landschaftspflege (Thüringer Naturschutzgesetz – ThürNatG) vom 30. August 2006 (GVBl. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes v. 25. Oktober 2011 (GVBl. S. 273, 282) in Verbindung mit §§ 2 und 20 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch 2. Abschnitt des Dritten Teils §§ 124, 125, aufgehoben durch Artikel 2 des Gesetzes v. 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 4532) in seiner Sitzung am 30. Januar 2013 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung / Geltungsbereich

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne der Stadt Gräfenthal sind stammbildende Gehölze (Bäume) einschließlich ihres Wurzelbereiches nach Maßgabe dieser Satzung geschützt, soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften weiterreichende Schutzbestimmungen bestehen.

§ 2

Geschützte Bäume

(1) Bäume im Sinne dieser Satzung sind:

- a) Einzelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 90 cm,
- b) mehrstämmige ausgebildete Einzelbäume, strauchartige Bäume oder baumartige Sträucher, wie z. B. Deutsche Mispel, Kirschpflaume, Salweide oder Kornelkirsche, wenn wenigstens zwei Stämme einen Stammumfang von insgesamt 70 cm aufweisen.

(2) Der Stammumfang ist in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.

(3) Behördlich angeordnete Ersatzpflanzungen und Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu pflanzen oder zu erhalten sind, sind ohne Beschränkungen auf den Stammumfang geschützt.

(4) Nicht unter den Schutz dieser Satzung fallen:

a) Obstbäume, wenn sie einer gartenbaulichen Nutzung unterliegen, ausgenommen Walnussbäume und Esskastanienbäume,

b) Nadelgehölze (mit Ausnahme der Eibe (Taxus) und der mit den Nadelgehölzen verwandte Ginkobaum (Ginko)),

c) Birken (Betula),

d) Pappeln (Populus), mit Ausnahme der heimischen Zitter- und Schwarzpappeln, Bäume in Baumschulen und Gärtnereien,

e) Bäume auf Dachgärten,

f) Bäume im Rahmen des historischen Gestaltungskonzepts der durch das Thüringer Denkmalschutzgesetz, i. d. F. vom 14. April 2004 (ThürDSchG, GVBl. S. 465) sowie der jeweils aktuellen Fassung geschützten historischen Park- und Gartenanlagen,

g) sowie Bäume, die dem Thüringer Waldgesetz – ThürWaldG vom 26. Februar 2004 i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. September 2008 (GVBl. S. 327) sowie der aktuellen Fassung unterliegen,

h) Bäume in Kleingärten, die dem Bundeskleingartengesetz - BKleinG vom 1. April 1983 sowie der jeweils aktuellen Fassung unterliegen, ausgenommen Bäume in den Anlagen des Gemeinschaftsgrüns,

(5) Nachbarrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 3 Schutzzweck

Die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Bäume dient:

a) der Sicherung und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Lebensstätten der Tier- und Pflanzenwelt,

b) der Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,

c) der Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas,

d) der Abwehr schädlicher Einwirkungen,

e) der Gewährleistung und Erreichung einer innerörtlichen Durchgrünung,

f) der Herstellung eines Biotopverbundes mit angrenzenden Teilen von Natur und Landschaft

g) der Bewahrung des kulturellen Erbes der örtlichen Flora,

h) der Erhaltung von Seltenheit, Eigenart und Schönheit der Bäume.

§ 4 Pflege- und Erhaltungspflicht

(1) Der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes ist verpflichtet, auf dem Grundstück befindliche geschützte Bäume sach- und fachgerecht zu erhalten und zu pflegen. Zu den Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen zählen insbesondere die Bodenverbesserung, die Beseitigung von Krankheitsherden, die Behandlung von Wunden sowie die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes.

(2) Im Geltungsbereich dieser Satzung sind erlaubt:

- a) die ordnungsgemäßen und fachgerechten Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume,
- b) Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen,
- c) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbaren drohenden Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert,
 - aa) welche von geschützten Bäumen ausgeht oder
 - bb) welche nur dadurch abgewendet werden kann, dass Maßnahmen gegen geschützte Bäume ergriffen werden, ohne dass die Gefahr selbst von diesen Bäumen ausgeht.

Die unaufschiebbaren Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Die Beweise sind zu sichern und die Fallgründe gegenüber der Stadt schriftlich innerhalb einer Woche zu dokumentieren. Die Verpflichtung obliegt dem Baum- oder Grundstückseigentümer.

(3) Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege der geschützten Bäume

- a) auf seine Kosten durchführt (soweit im Einzelfall zur Durchführung einer Maßnahme erforderlich, kann deren Ausführung durch fachlich geeignete Personen verlangt werden),
- b) unterlässt, wenn sie dem Schutzzweck dieser Satzung zuwiderlaufen oder
- c) durch die Stadt oder von ihr Beauftragte zu dulden hat, soweit die Durchführung der Maßnahmen dem Eigentümer nicht zuzumuten ist. Dies gilt insbesondere für die Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen.

§ 5 Verbotene Maßnahmen

(1) Es ist verboten, im Geltungsbereich dieser Satzung Bäume ohne Genehmigung zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen, ihre Gestalt wesentlich zu verändern oder Maßnahmen vorzunehmen, die zum Absterben der Bäume führen.

Hierunter fallen nicht Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen nach § 4 oder Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit. Erlaubt sind ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Diese sind der Stadt nachträglich unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(2) Als Beschädigung im Sinne des Absatzes 1 gelten unter anderem auch Schädigungen des Wurzelbereiches unterhalb der Baumkrone (Kronentraufbereich), bei pyramidal aufgebauten Bäumen bis zum doppelten Kronentraufbereich, insbesondere durch:

- a) Befestigung der Bodenoberfläche mit einer wasserundurchlässigen Decke,
- b) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
- c) Lagern, Anschütten und Ausgießen von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen, Farben, Abwässern, Baustoffen, Abfällen oder anderer Chemikalien,
- d) Austreten lassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
- e) Unsachgemäße Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, soweit sie nicht für die Anwendung unter oder an Gehölzen durch die Biologische Bundesanstalt zugelassen sind.
- f) Streusalze oder Auftaumittel,
- g) Bodenverdichtung durch Abstellen oder Befahren mit Fahrzeugen, Maschinen oder Baustelleneinrichtungen,
- h) Feuer machen im Stamm- oder Kronenbereich oder
- i) Unsachgemäße Aufstellung und Anbringung von Gegenständen (z. B. Bänke, Schilder, Plakate). Dies gilt nicht für Bäume an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, wenn ausreichend Vorsorge gegen Beschädigung der Bäume getroffen wird.

(3) Eine wesentliche Veränderung der Gestalt im Sinne des Absatzes 2 liegt auch vor, wenn an Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das Wachstum, die Vitalität oder die Lebenserwartungen erheblich beeinträchtigen. Die fachgerechte Beschneidung von Kopfweiden stellt keine wesentliche Veränderung der Gestalt im Sinne des Absatzes 2 dar.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen

(1) Von den Bestimmungen der §§ 4 und 5 können entsprechend der nachfolgenden Regelungen in begründeten Einzelfällen Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen zugelassen und genehmigt werden.

(2) Von den Bestimmungen der §§ 4 und 5 sind Ausnahmen zuzulassen und zu genehmigen, wenn:

a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften oder eines vollstreckbaren Titels verpflichtet ist, einen oder mehrere Bäume zu entfernen oder zu verändern,

b) eine nach baurechtlichen Bestimmungen zulässige Nutzung sonst nicht anders verwirklicht werden kann,

c) von dem Baum eine Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgeht und die Gefahr nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden kann,

d) der Baum so stark erkrankt ist, dass die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesse an der Erhaltung nicht zumutbar ist,

e) der Baum das historische Stadtbild beeinträchtigt oder

f) die Beseitigung des Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist.

(3) Von den Bestimmungen der §§ 4 und 5 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit öffentlichen Interessen vereinbar ist. Eine Befreiung kann auch aus Gründen des Allgemeinwohls erfolgen.

(4) Die Genehmigung einer Ausnahme oder Befreiung ist bei der Stadt schriftlich unter Darlegung der Gründe, die eine Ausnahme oder Befreiung rechtfertigen sowie unter Beifügung eines Lageplans, auf dem der Standort, Art, Höhe, Stammumfang und Kronendurchmesser der Bäume ausreichend dargestellt und ersichtlich sind, zu beantragen. Im Einzelfall kann die Stadt vom Antragsteller die Vorlage weiterer Unterlagen fordern, soweit diese hinsichtlich der Entscheidung benötigt werden.

(5) Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere in Bezug auf die Gestaltungsplanung, Ersatzpflanzung und Ausgleichszahlung verbunden werden. Eine erteilte Genehmigung erlischt, wenn nicht binnen eines Jahres (bei Genehmigungen nach § 6 (2) b) nach drei Jahren seit Zugang des Genehmigungsbescheids mit der Ausführung der beantragten Maßnahme begonnen worden ist. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag, jeweils bis zu einem Jahr verlängert werden. Um Brut- und Aufzuchtplätze der heimischen Tierwelt nicht zu gefährden, darf die genehmigte Fällung von Bäumen nicht während der Hauptbrutzeit der Vögel, das heißt nicht im Zeitraum vom 1. März bis 30. September des Jahres, durchgeführt werden, ausgenommen sind Fällungen nach

§ 6 Abs. 2 zur Gefahrenbeseitigung und für eine nach baurechtlichen Bestimmungen zulässige Nutzung.

Höhlen- und Horstbäume (Bäume mit Höhlen, die von Fledermäusen oder Höhlenbrütern bewohnt werden sowie Nestern, die mehrjährig benutzt werden) sind für die Natur besonders wertvoll. Ausnahmen zur Beseitigung erteilt das Landratsamt als untere Naturschutzbehörde. Hiervon kann in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag eine Ausnahme oder Befreiung bewilligt werden, sofern die Ausführung eines Bauvorhabens unmittelbar bevorsteht oder dies zur Abwendung einer unmittelbaren drohenden Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert zwingend erforderlich ist.

(6) Die Ausnahmegenehmigung kann im Falle des Absatzes 1 mit Nebenbestimmungen versehen werden. Dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, bestimmte Erhaltungsmaßnahmen zu treffen, standortgerechte Bäume in bestimmter Zahl, Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen oder umzupflanzen und zu erhalten. Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang bis 140 cm, ist als Ersatz für den entfernten Baum ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindeststammumfang von 14 bis 16 cm, gemessen in einem Meter Höhe über dem Erdboden, zu pflanzen; beträgt der Stammumfang mehr als 140 cm, ist für jeweils weitere angefangene 40 cm Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art zu pflanzen. Sind mehrere Bäume/Hecken zu pflanzen, kann die Vorlage eines Grünplanes verlangt werden. § 2 Abs. 1 Buchstabe b) und Abs. 2 gelten entsprechend. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung ist erst dann erfüllt, wenn und soweit die Ersatzpflanzung nach Ablauf von drei Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen ist; andernfalls ist sie zu wiederholen.

(7) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich, so ist der Antragsteller zu einer Ersatzzahlung heranzuziehen. Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach dem Wert der Bäume, mit denen ansonsten die Ersatzpflanzung hätte erfolgen müssen, zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale in Höhe von 30 vom Hundert des Nettoerwerbspreises (Pflanzung und Anwachspflege).

Die Ersatzzahlung und die Ersatzpflanzung dienen zum Schutz und zur Pflege von Bäumen, die dem Schutzzweck der Satzung entsprechen und im Geltungsbereich dieser Satzung, die nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume, zu verwenden ist.

(8) Absatz 6 Sätze 2 bis 5 und Absatz 7 gelten nicht, wenn nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans oder einer anderen städtebaulichen Satzung, bei der über den Ausgleich oder Minderung der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu entscheiden ist, die Beseitigung eines Baumes vorgesehen ist.

§ 7 Folgenbeseitigung

Wer ohne die erforderliche Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 6 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen lässt, ist auf Verlangen der Stadt verpflichtet, an der selben Stelle auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten

Bäume in angemessenem Umfang durch Neuanpflanzung zu ersetzen oder ersetzen zu lassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen.
§ 6 Abs. 6 Sätze 2 bis 5 und Abs. 7 gelten entsprechend.

§ 8

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

(1) Wird für ein im Geltungsbereich dieser Satzung gelegenes Grundstück eine Baugenehmigung oder eine Bauvoranfrage beantragt, so sind im Lageplan sämtliche nach dieser Satzung (§ 2) geschützten Bäume mit Standort, Höhe, Art, der Stammumfang und Kronendurchmesser einzutragen, welche sich auf dem Baugrundstück, im direkten Bereich vor dem Baugrundstück (z. B. im angrenzenden öffentlichen Verkehrsraum) sowie Zu- und Ausfahrten des Baugrundstückes befinden. Dies gilt ebenfalls für alle nach dieser Satzung geschützten Bäume, welche sich auf den Nachbargrundstücken im Abstand von zehn Metern von der Grenze des Baugrundstückes befinden.

(2) Dem Bauantrag oder einem über die planungsrechtliche Frage hinausgehenden Bauvorbescheidsantrag ist entweder eine vollständige und korrekte Erklärung des Bauherrn, dass für die Durchführung des Bauvorhabens keine nach der Satzung geschützten Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, oder andernfalls ein Antrag auf Genehmigung nach § 6 beizufügen.

§ 9

Information- und Kontrollbefugnis

(1) Die Stadt ist zum Zwecke der Umsetzung und Einhaltung dieser Satzung berechtigt, sich jederzeit über den Bestand und den Zustand der dem Schutz dieser Satzung unterliegenden Bäume zu informieren und dementsprechende Besichtigungen und Kontrollen durchzuführen.

(2) Im Hinblick auf die sich aus Abs. 1 ergebende Berechtigung sind die Beauftragten der Stadt insbesondere befugt, sämtliche Grundstücke in angemessenen Abständen oder aus besonderen Anlässen zu betreten. Die Stadt hat das Betreten der Grundstücke dem jeweiligen Eigentümer oder Nutzungsberechtigten rechtzeitig und unter Angabe des Zeitpunktes des Betretens anzukündigen. Bei Gefahr in Verzug ist es den Beauftragten der Stadt gestattet, die Grundstücke an jedem Kalendertag sowie zu jeder Tages- und Nachtzeit auch allein und ohne vorherige Ankündigung zu betreten. Die Beauftragten der Stadt haben sich auf Verlangen des jeweiligen Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten auszuweisen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 17 Abs. 4 sowie § 54 Abs. 1 und 2 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig nach:

- a) Anordnungen zur Erhaltung und Pflege geschützter Bäume nach § 4 nicht Folge leistet,
- b) entgegen den Verboten nach § 5 Absatz 2 geschützte Bäume entfernt, zerstört, erheblich beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder Maßnahmen vornimmt, die zum Absterben führen,
- c) eine Anzeige nach § 5 Abs. 1 Satz 2 unterlässt,
- d) entgegen § 6 Abs. 4 und 8 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt oder falsche oder unvollständige Angaben zum Bestand geschützter Bäume macht,
- e) angeordnete Erhaltungsmaßnahmen oder Ersatzpflanzungen nach § 6 Abs. 6 nicht nachkommt,
- f) Verpflichtungen nach § 7 nicht nachkommt.

(2) Diese Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 54 Abs. 3 Satz 1 ThürNatG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- EUR, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- EUR, geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht als Straftat mit Strafe bedroht ist.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist nach § 69 Abs. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 54 Abs. 4 des ThürNatG im Fall des § 17 Abs. 4 ThürNatG die Stadt Gräfenenthal.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Gräfenenthal in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Gräfenenthal (Baumschutzsatzung) vom 14. Dezember 1998, einschließlich der 1. Änderungssatzung vom 26. November 2001, außer Kraft.

Gräfenenthal, den 19. März 2013

Stadt Gräfenenthal


Peter Paschold
Bürgermeister

